

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 23

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werth geschienen, der Würdigung der eidg. Militärbehörden und des schweizerischen Offizierscorps vorgelegt zu werden.

Es ist sicher, das Project obgedachten Offiziers bietet sowohl vom militärischen Standpunkt, wie von dem der Verwaltung lauter Vortheile. Erstens würden wir dadurch ein solides Corps, welches geeignet wäre den Dienst der Heeres-Polizei zu versehen, erhalten. Denn man täusche sich nicht, die Gesellschaftsklasse, aus welcher die Guiden sich rekrutiren und noch mehr die Instruction, welche wir denselben geben, machen aus ihnen, wie wir hoffen, wohl gute Ordonnanzen, aber niemals gute Polizeisoldaten. Um sich das Gegentheil weiß zu machen, muß man das menschliche Herz nicht kennen.

Vom Standpunkt der bürgerlichen Verwaltung würden die Landjäger (Gensdarmen), welche mit den Milizen gebient hätten, an Ansehen bei unserem Volke gewinnen, welches ihnen dormalen im Allgemeinen nicht immer die Stellung einräumt, welche ihre mühsamen und schwierigen Amtsverrichtungen verdienen.

Die Landjäger selbst aber würden sich durch den Dienst, welchen sie mit den Milizen verrichten, gehoben fühlen; die Ergänzung derselben würde dadurch leichter und besser werden. Wir würden an unsern Landjägern sicher bald ein tüchtiges Elitecorps erhalten.

Dieses war bei uns bis jetzt nicht immer der Fall, doch wohl bei allen unsern Nachbarn, den Deutschen, Franzosen und Italienern. Man täusche sich nicht, wird die Gensdarmrie einmal in Folge ihrer Zusammensetzung geachtet sein, so wird ihr Dienst auch besser besorgt werden. Ist dieses aber in einem Land, welches keine stehende Armee hat, nicht von großer Wichtigkeit?

Diese Betrachtungen haben mich veranlaßt, die vorerwähnte Denkschrift auf meine Verantwortung zu nehmen und dieselbe so dem hohen Bundesrath, den Kantonal-Regierungen, sowie meinen Kameraden der eidg. Armee vorzulegen.

Neuenburg, im März 1878.

de Mandrot,
eidg. Oberst.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

VI. Rapport.

Alle selbstständigen Behörden (wie Compagnie-, Bataillons-, Regiments-, Brigade-, Divisions- und Stations-Commandos u. s. w.) haben zur Erledigung der gewöhnlichen Dienstgeschäfte im Frieden täglich zu einer bestimmten Stunde Vormittags, und im Felde, wenn es sich am besten schickt, Rapport abzuhalten.

Die Rapportstunde der verschiedenen Behörden ist wo möglich so zu wählen, daß die untern den Rapport früher, die höhern ihn successive später

abhalten, so daß eine Dienstangelegenheit am nämlichen Tage alle Instanzen durchlaufen könne.

Bei dem Rapport wird der Befehlshaber die Meldungen und Berichte entgegennehmen, Anfragen, Bitten, Beschwerden u. s. w. erledigen, Erhebungen pflegen und alle für den Dienstbetrieb nöthigen Anordnungen treffen.

Die Geschäfte werden bei dem Rapport mündlich erledigt.

Zu dem Rapport haben zu erscheinen die Gehülfen (Referenten) des Betreffenden und Alle, welche etwas Besonderes vorzubringen haben.

Wenn es nothwendig befunden wird, können „ausnahmsweise“ die Adjutanten der im Orte oder ganz in der Nähe liegenden Truppenkörper zum Empfang der Befehle und zur Erledigung von Dienstgeschäften zum Rapport beigezogen werden.

Zuerst kommen beim Rapport die Geschäfte zur Behandlung, welche keine Verzögerung erleiden sollen, daher besonders diejenigen, welche an höhere Behörden zu leiten sind.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche beim Rapport etwas vorzubringen (zu melden, zu bitten, sich über etwas zu beschweren u. dgl. haben), sollen sich persönlich einfinden.

Leute des Mannschafst- und Unteroffiziersstandes der Truppen sind entweder durch den Compagniechef oder in seinem Auftrag durch den Tagesoffizier vorzustellen.

Offiziere werden durch den Chef ihres unmittelbaren vorgesetzten Commandos oder dem von ihm bezeichneten Stellvertreter vorgestellt.

VII. Bitten.

Wenn ein Wehrmann etwas zu bitten hat, bringt er sein Anliegen dem unmittelbaren Vorgesetzten vor; wenn dieser seinem Anliegen nicht willfahrt oder willfahren kann, bleibt es ihm unbenommen, seine Bitte im Dienstweg weiter vorzubringen.

Bitten mehrerer in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit sind durch die zwei dem Range nach Höchsten oder dem Dienstalter nach Ältesten vortragen zu lassen.

Alle Bitten sollen vorerst wohlermogen werden. Bitten mit Umgehung des Dienstweges sind nur im Fall einer dringenden Nothwendigkeit, über die der Vorgesetzte entscheidet, nicht strafbar.

Bitten und Beschwerden sind in der Regel beim Rapport vorzubringen.

VIII. Beschwerden.

Allen Wehrmännern steht das Recht zu, über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen.

Jeder mit der Befugniß einen Entscheid zu treffen, ist verpflichtet, wenn die Beschwerde begründet ist, abzuhefeln.

Unbegründete Klagen, welche ungeachtet erhaltener Belehrung und Abmahnung eigenmächtig durch mehrere Instanzen fortgeführt werden, sind strafbar.

Beschwerden über Befehle sind erst nach Vollzug, solche über Strafen erst nach Antritt der Strafe gestattet.

Der bei Beschwerden einzuschlagende Weg ist der nämliche wie bei Bitten und es gelten hier die nämlichen Vorschriften.

Betrifft die Beschwerde einen Vorgesetzten, so ist dieser im Dienstwege zu übergehen, sonst der Dienstweg einzuhalten.

Im Uebrigen sind die bezüglichlichen Bestimmungen des II. Theil, 6. Abschn. einzuhalten.

IX. Befehl und Verantwortung.

Jeder Befehl der gegeben, jede Anordnung die erlassen wird, ist vorher wohl zu überlegen.

Ebenso soll ein einmal gegebener Befehl ohne Noth nicht abgeändert werden.

Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, daß wenn einmal eine Ausrückung, ein Ausmarsch, eine Feldübung u. dgl. anbefohlen sei, diese selbst bei ungünstigstem Wetter abgehalten werden müsse. — Veränderte Verhältnisse können immer Aenderungen erlassener Befehle bedingen, dagegen muß willkürliche Aenderung streng vermieden werden.

Stetiges Aendern der Befehle erzeugt Unsicherheit, und ist geeignet das Vertrauen zu der Einsicht des Führers zu erschüttern.

Der Befehlshaber, welcher einen Befehl erläßt, trägt dafür die Verantwortung. Es soll daher nichts anbefohlen werden, welches gegen die höhern Anordnungen, Weisungen und erlassenen Dienstvorschriften verstößt.

Die Verantwortung der Befehlshaber aller Rangstufen bildet das Gegengewicht zu dem unbedingten Gehorsam der Untergebenen.

Der Staat hat den Vorgesetzten nur zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, mit der Vollmacht unbedingten Gehorsam zu verlangen, versehen; er darf diesen daher auch nur zum Besten des Dienstes verlangen.

Bei den Befehlen soll stets nur das Mögliche verlangt und durch die Anordnungen nicht der Wirkungskreis eines Andern beschränkt werden.

Alle Militärbehörden und Befehlshaber müssen sich wohl einprägen: Es genügt nicht nur zu befehlen, sondern stets müssen sie sich auch überzeugen, daß das Anbefohlene vollzogen und die erlassenen Dienstvorschriften und Reglemente befolgt werden.

Als Grundsatz ist festzuhalten: Es soll nicht mehr als notwendig befohlen, doch der Vollzug immer genau überwacht werden.

Nicht das Befehlen, sondern die Ueberwachung ist eine Hauptaufgabe der Organe des eidg. Militärdepartements (bezw. des Oberbefehlshabers) und der höhern und niedern Militärbehörden und Befehlshaber aller Rangstufen.

Zum Zweck, sich von dem richtigen Vollzug der Befehle, Reglemente und Vorschriften zu überzeugen, dürfen weder Mühe noch Anstrengung gescheut werden.

X. Befehlgebung.

Der Befehlshaber muß mit sich selbst im Reinen sein, was er will, bevor er seinen Willen in Gestalt eines Befehls kund thut. — Nur wenn er

genau weiß, was er will, wird er seinen Befehl in entsprechender Form ausdrücken können.

Alle Befehle sind kurz, klar und bestimmt zu ertheilen.

Sie werden dem Betreffenden entweder mündlich oder schriftlich bekannt gegeben.

Bei persönlichem Verkehr bildet der mündliche Befehl die Regel.

Wichtige Befehle werden gewöhnlich schriftlich ertheilt.

In dem Fall, wo ein Befehl, welchen ein Untergebener von einem seiner Vorgesetzten erhalten hat, abgeändert werden soll, oder wenn der Befehl eine administrative Maßregel betrifft, welche möglicherweise zur Ersatzpflicht führt, ist der Untergebene berechtigt, eine schriftliche Weisung zu verlangen.

Diesem Ansuchen ist zu entsprechen, um ihn gegen Verantwortung zu schützen.

Muß ein mündlicher Befehl durch einen Zweiten überbracht werden, so hat der Absender den Befehl von dem Ueberbringer wiederholen zu lassen. Das nämliche empfiehlt sich auch, wenn der Befehl direkt ertheilt wird. Noch besser ist es, wenn Derjenige, welcher den Befehl überbringen soll, diesen in der Schreibtafel notirt.

Wichtige Befehle sind (selbst im Gefecht) schriftlich, wenn auch nur mit Bleistift geschrieben, zu ertheilen.

Bei allen schriftlichen Befehlen ist Ort und Zeit der Absendung anzugeben. Letzteres damit der Empfänger, wenn mehrere Befehle gegeben werden sollten, erkennt, welcher Befehl früher und welcher später gegeben worden ist.

Nur größte Vorsicht in der Befehlgebung kann Mißverständnisse, die unter Umständen böse Folgen haben können, vermeiden.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Erweiterung des Waffenplatzes Thun.) Mit Botschaft vom 10. Mai verlangt der Bundesrath eine weitere Summe von 70,045 Fr. behufs Erweiterung des Waffenplatzes in Thun. — Unter dem 14. December 1875 bewilligte die Bundesversammlung zum Zwecke der Erweiterung der Schußlinie des Waffenplatzes in Thun einen Kredit von 420,000 Fr., vertheilbar auf die Jahre 1875—1880 in Raten von je 70,000 Fr. Es wurden auf diesen Kredit hin 14 Grundstücke von zusammen 45 Hektaren und 18 Aren im Betrage von 243,844 Fr. 80 Rp. vom Bunde erworben. Ferner wurde zwischen Amfeldingen und Thierachern eine Straßenverlegung ausgeführt, die auf die Summe von 125,000 Fr. zu stehen kam. Dazu kommen 63 neue Servitutsverträge für eine Anzahl den Geschossen ausgesetzter Parzellen, so daß zur Zeit von der erwähnten Kreditsumme nur noch eine kleine Restanz vorhanden ist, die von verschiedenen rückständigen Dingen vollauf verschlungen wird. Nun hat aber der Besitzer eines den Geschossen ausgesetzten Heimwesens gegen die Ueberschreitung des mit ihm abgeschlossenen Servitutvertrages Einsprache erhoben und zu deren Bekräftigung im Laufe des letzten Sommers 40 Geschosse — worunter ein 15 Cm. Geschöß von 26½ Kilogr. — gesammelt, die nach seiner Behauptung alle in seinen Grund und Boden eingeschlagen hatten. Unter diesen Umständen verweigerte derselbe natürlich den angebotenen erweiterten Servitutvertrag und verlangte entweder Sicherstellung